

NABU Naturschutzbund Deutschland

Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligengeiststraße 39-41, 21335 Lüneburg
☎ 0.41.31.40.25.44, 📠 0.41.31.76.13.30



08.01.16

NABU Kreisgruppe Lüneburg e.V., Heiligengeiststr. 39-41, 21335 Lüneburg

Planungsbüro Patt
SG Bardowick

✉ info@patt-plan.de
✉ s.ahlers@samtgemeinde-bardowick.de

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Süderfeld III“ der Gemeinde Vögelsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

Grundlage.....	2
Grundstücksgrößen.....	2
Entwässerung.....	4
Artenschutz.....	5
Sonnenenergie.....	5
Anbindung ÖPVN.....	6

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00, BIC GENODEF1NBU
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34, BIC NOLADE21LBG

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de

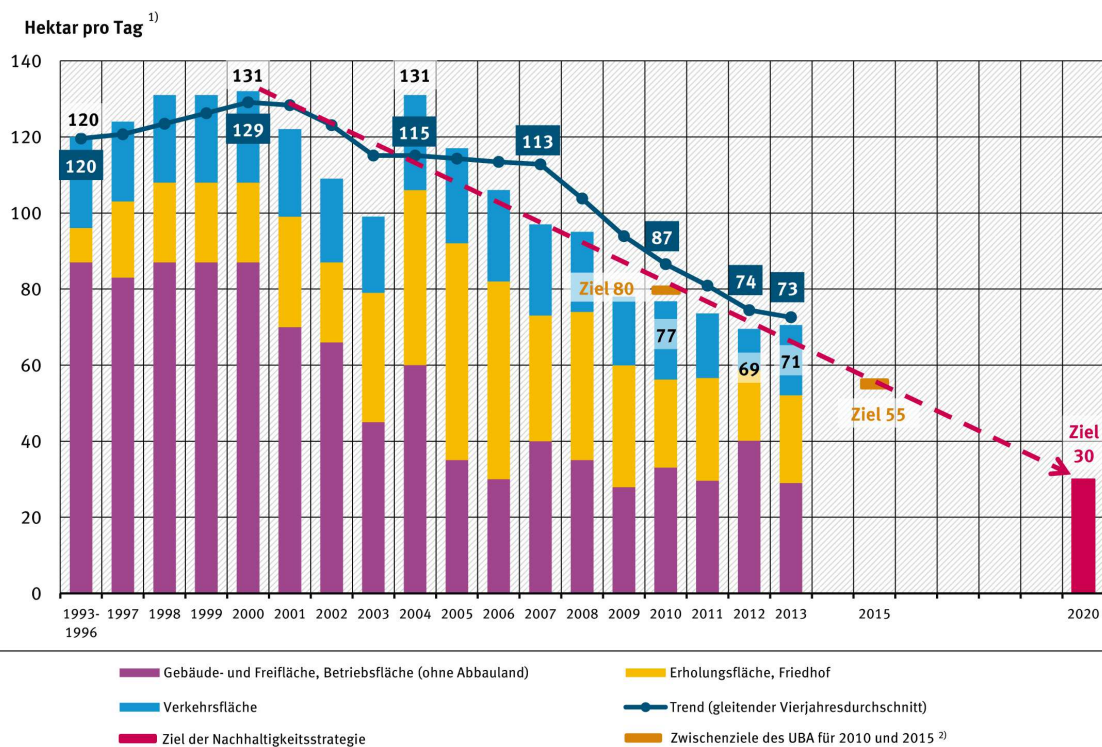
Grundlage

Die Gemeinde Vögelsen beabsichtigt, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche von 6,0 ha eine Bebauung mit etwa 60 Wohneinheiten zu ermöglichen. Dieses diene der Sicherung der vorhandenen kommunalen Infrastruktur in Vögelsen und berücksichtige die vorhandene Nachfrage nach Wohnraum. Es wird eine Struktur der Wohnbevölkerung angestrebt, die alle Generationen berücksichtigt: „Davon werden etwa 20 Wohneinheiten für Singles und Senioren in Form von Apartments und Bungalows vorgesehen. Im Plangebiet stehen somit etwa 40 Wohneinheiten in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser für potenziellen Eltern zur Verfügung.“¹ Möglichkeiten der Bebauung im Rahmen der Innenverdichtung seien nicht mehr gegeben.

Grundstücksgrößen

„Das städtebauliche Konzept sieht im Plangebiet die für Vögelsen typischen Grundstücksgrößen von ca. 700 bis 1.000 m² vor.“² **Der NABU hält diese Grundstückgrößen für unangemessen groß. Für vertretbar halten wir Flächen von 400 m² bis maximal 600 m² aus folgenden Gründen:**

Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche



¹⁾ Die Flächenerhebung beruht auf der Auswertung der Liegenschaftskataster der Länder. Aufgrund von Umstellungsarbeiten in den amtlichen Katastern (Umschlüsselung der Nutzungsarten im Zuge der Digitalisierung) ist die Darstellung der Flächenzunahme ab dem Jahr 2004 verzerrt.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung 2009

²⁾ Das UBA hat Zwischenziele für das Ziel der Bundesregierung für das Jahr 2020 (30 ha/Tag) vorgeschlagen: 80 ha/Tag im Jahr 2010 und 55 ha/Tag im Jahr 2015.

Abbildung 1: Umweltbundesamt - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechen-sparen-boeden-landschaften-erhalten>

- „Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme: Die Bundesregierung hat sich

1 Vorentwurf, S. 12

2 Vorentwurf, S. 15

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00, BIC GENODEF1NBU
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34, BIC NOLADE21LBG

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, www.nabu-lueneburg.de

deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, **bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern**. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag. Darüber hinaus fordern der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), spätestens zum Jahr 2050 die Inanspruchnahme neuer Flächen auf null zu reduzieren. Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) hat darüber hinaus im Rahmen des Positionspapiers „Flächenverbrauch einschränken – jetzt handeln“ einen Vorschlag unterbreitet, wie das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt werden könnte. Inzwischen haben sich fünf Bundesländer für das Jahr 2020 adäquate quantitative Ziele gesetzt, die zum „30-Hektar-Ziel“ beitragen.“ (Umweltbundesamt ³)

- **„Optimal für das freistehende Eigenheim sind Grundstücke mit einer Größe von 400 bis 600 m². Das Grundstück sollte mindestens 15 Meter breit sein.“** (Sparkassen-Immobilien ⁴)
- „Die Angst vor Pflegebedürftigkeit ist die größte Angst der Deutschen, noch vor Krankheit, Altersarmut oder Arbeitslosigkeit. Angehörigen zur Last zu fallen, ist dabei die größte Sorge. Dies sind die Ergebnisse einer Studie der TNS Infratest 2014 zur Pflegebedürftigkeit der Bevölkerung. ... Auch Leistungen der Grundsicherung im Alter (§ 41 ff. SGB XII) sind möglich, wenn die Rente nicht für Lebensunterhalt und Wohnung ausreicht. Dem stehen die stationären Pflege- und Heimunterbringungskosten von derzeit monatlich etwa 3.500 bis 4.000 Euro pro Person gegenüber. Für die meisten Betroffenen ist ein stationärer Heimplatz ohne Sozialamt nicht finanzierbar. Sozialhilfe bzw. Hilfe zur Pflege (§ 61 ff SGB XII) erhält aber nur der, der sich selbst nicht helfen kann, also nicht über eigenes verwertbares Vermögen verfügt. ... Nach der gängigen Sozialhilfepraxis und Rechtsprechung ist ein **Hausgrundstück nur dann geschützt, wenn es sich um ein Einfamilienhaus (auch mit Einliegerwohnung) oder um eine Eigentumswohnung handelt**. Bei Eigentumswohnungen bleiben die Grundstücksflächen grundsätzlich außer Betracht. **Für Eigenheime werden Grundstücksgrößen derzeit bis zu 500 m² als angemessen angesehen.**“ (Verband Wohneigentum e.V. ⁵)
- Sehr große Grundstücke können in der Zukunft zu unerwünschten Teilungen führen: „Sie liegen in Innenhöfen und auf Wiesen, verborgen unter Bäumen oder hinter Mauern - Deutschlands stille Baulandreserven. **Diese Flächen im rückwärtigen Teil eines zur Straße hin bebauten Grundstücks geraten ins Blickfeld potentieller Bauherren**. Das hat vor allem damit zu tun, dass die Preise für Bauland in städtischen Quartieren oder Stadtrandlagen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind und die Kosten für den Eigenheimbau nach oben treiben.“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.6.2008 ⁶)

Bei Grundstücksgrößen um 500 m² lassen sich **auf der projektierten Fläche mehr WE** unterbringen, oder der **Flächenverbrauch für die zu planenden 60 WE wäre kleiner**. Die Verpflichtung, schonend und sparsam mit der Ressource Boden umzugehen, ergibt sich im Übrigen aus

3 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten>

4 https://www.s-immobilien.de/bauen/grundstueck.html_260520180.html

5 <http://www.verband-wohneigentum.de/bv/on208327>

6 http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/immobilien/eigenheime-deutschlands-stille-baulandreserven-1538907.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2

der **Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB**. Auch deshalb sollte die Grundstücksgröße wie vorgeschlagen reduziert werden.

Entwässerung

„Ziel des Entwässerungskonzeptes ist die Lösung der aktuell bestehenden problematischen Oberflächenentwässerung der Ackerflächen, verbunden mit einer Weiternutzung des Entwässerungssystems als Grünzug mit Rad- und Fußwegen nach Bebauung des Süderfeldes. Grundsätzlich soll das anfallende Regenwasser auf den privaten Grundstücken soweit wie möglich zur Versickerung gebracht werden. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Regenwasser soll in flachen Mulden im Straßenraum ebenfalls soweit wie möglich zur Versickerung gebracht werden. Überschüssiges Oberflächenwasser wird über einen Regenwasserkanal im öffentlichen Bereich gedrosselt aufgenommen und über das neu zu erstellende Grabensystem einem Versickerungsbecken zugeleitet.“⁷

Der NABU begrüßt die Absicht, Regenwasser nicht mehr einer zentralen Abwasserentsorgung zuzuführen, sondern zu versickern. **Dabei ist unbedingt festzulegen, dass das Versickerungsbecken auf der zu bebauenden Fläche des zu erstellenden Bebauungsplans bzw. in dessen südlicher Erweiterung liegt:**

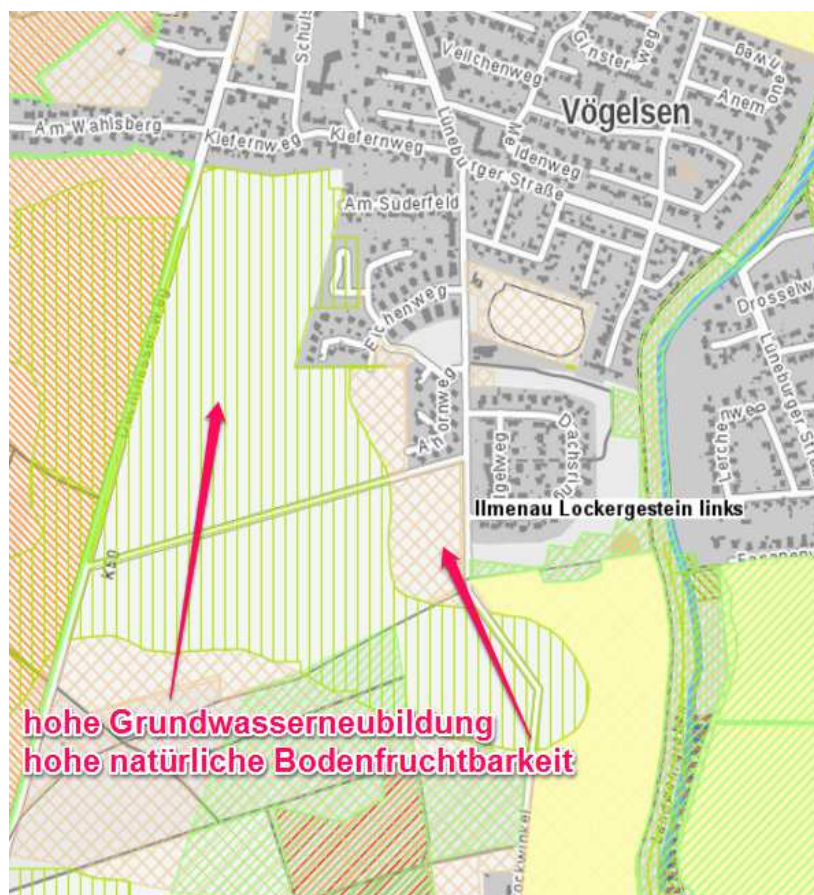


Abbildung 2: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg weist das jetzige und das künftige Plan- gebiet als eine Fläche mit besonders hoher Grundwasserneubildung aus. So ist sicherzustellen, **dass trotz Bebauung diese Fläche ihrer Funktion weiterhin uneingeschränkt gerecht werden kann**. Angesichts häufigerer und längerer Trockenperioden werden solche Flächen dringend benötigt, um einem Absinken des Grundwasserspiegels entgegenzuwirken.

Artenschutz

Straßenbeleuchtung

Der Artenschutz wird in vielen Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. durch Aussagen zur Straßenbeleuchtung gefördert: Der Einsatz von insektenverträglicher, speziell nachtfalterverträglicher Beleuchtung wird dort textlich festgesetzt. Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans fehlen Aussagen dazu. Wir fordern, die textlichen Festsetzungen um diesen Aspekt zu erweitern: „**Die Straßen- bzw. Platzbeleuchtung im Plangebiet ist so zu wählen, dass die Insektenfauna, speziell die Nachtfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird.**“
Hierfür eignen sich nach einer von den Stadtwerken Düsseldorf und dem Garten- und Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf betreuten Untersuchung⁸ LED-Lampen in besonderem Maße. Das Licht einer LED enthält keine bzw. sehr wenige UV-Strahlungsanteile, und LED- Straßenleuchten ziehen somit weniger Insekten als Leuchtstofflampen und Quecksilberdampf- lampen an. Darüber hinaus verweisen wir auf mehrere Quellen, die sich mit Aussagen zur Licht - verschmutzung und Analysen geeigneter Straßenbeleuchtung beschäftigen:

- Technische Universität Darmstadt: Kommunen in neuem Licht⁹
- Öko-Institut: Straßenbeleuchtung - Entwicklung der Vergabekriterien¹⁰
- Bundesamt für Naturschutz: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft¹¹
- Zeitschrift Spektrum: Lichtverschmutzung und ihre fatalen Folgen für die Tiere¹²

Wir weisen darauf hin, dass gerade auch energetische und ökonomische Aspekte für den Einsatz solcher Lampen sprechen.

Sonnenenergie

Der NABU fordert, bereits im Bebauungsplan die Voraussetzungen für die spätere Nutzung der Solarenergie für die Gewinnung von Strom und/oder Wärme zu schaffen:

- Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine **Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost festgesetzt werden**, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist.
- **Die Dachneigung sollte zwischen 20° und 40° liegen.**

Durch diese Festlegungen kann auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein Optimum an Energiegewinnung gegeben ist:

8 <https://www.nabu.de/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF/H3-7.pdf>

9 http://www.bmbf.de/pubRD/Kommunen-in-neuem-Licht-2013_mid.pdf

10 <http://www.oeko.de/oekodoc/1774/2013-463-de.pdf>

11 https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf

12 <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie-kompakt/lichtverschmutzung-und-ihre-fatalen-folgen-fuer-tiere/7024>

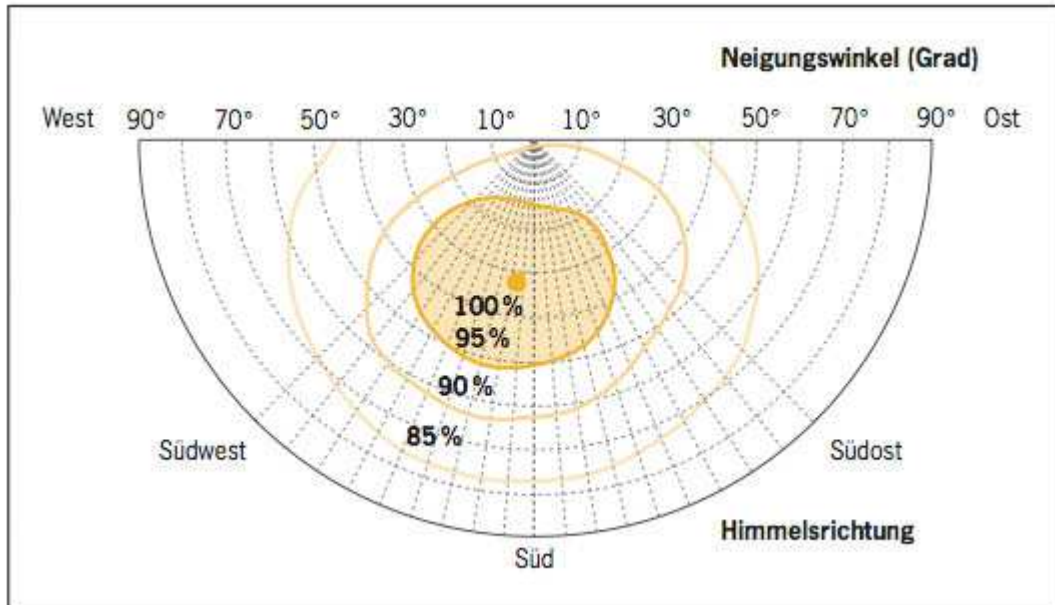


Abbildung 3: Quelle: <http://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung>

Das Vorstehende sollte in der örtlichen Bauvorschrift festgeschrieben werden.

Grünflächen, Bäume und Sträucher

Der Klimawandel ist eine allseits bekannte und akzeptierte Realität. Insofern ist bei der Neuanlage von Pflanzstreifen zu prüfen, ob das Pflanzmaterial dem Klimawandel angepasst ist. Dieses ergibt sich im Übrigen auch aus § 1a Abs. 5 BauGB, in dem es heißt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Insofern wünscht der NABU, das **Anpflanzen klimaresistenter Bäume und Sträucher durch textliche Festsetzung vorzuschreiben**. Dazu muss eine Pflanzliste aufgestellt werden, die die Erkenntnisse der Studie der Universität Dresden „Gehölzartenwahl im urbanen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels“¹³ berücksichtigt.

In der Abbildung 2 aus dem Landschaftsrahmenplan ist eine Fläche enthalten, die mit „hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ ausgewiesen ist. Diese Fläche ist u.a. als Grünstreifen vorgesehen. Bei der **Auswahl der Pflanzen und Bäume ist die Bodenfruchtbarkeit zu nutzen, in dem einheimische Arten angepflanzt werden, die genau von diesem Boden profitieren.**

Anbindung ÖPNV

In den Bebauungsplan bzw. den Umweltbericht ist ein Hinweis auf die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV aufzunehmen, der zwischen 6 Uhr und 20 Uhr im 30- bzw. 60-Minuten-Rhythmus verkehrt. Die Entfernung zur Haltestelle liegt zwischen 200 m und 550 m.

13 **Download des Sonderhefts:** http://www.gruen-ist-leben.de/fileadmin/content/pdf/Hintergrund/Klimawandel_Sonderheft_8_08_Nachdruck.pdf

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00, BIC GENODEF1NBU
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34, BIC NOLADE21LBG

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, www.nabu-lueneburg.de

Wir bitten Sie, die Position des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Umweltschutzes zu würdigen und bei der Erarbeitung des Entwurfs eines Bebauungsplans zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns, welche Anregungen in welchem Umfang in Ihre Planung mit einbezogen werden, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg-Dietrich Kaufmann
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg